## Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

## - Zulassung eines Rahmenprogramms im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen -

I.

Gemäß § 58 Absatz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz - vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 728) stellt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fest:

In dem durch die Zweite Satzung zur Änderung der Dritten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk - 2. Änderungssatzung - vom 20. April 2010 (GV. NRW. S. 268) festgelegten Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen werden folgende Übertragungskapazitäten zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 LMG NRW voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate zur Verfügung stehen:

Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
Aachen	100,1 MHz	1000 W/D
Monschau	105,0 MHz	50 W/ND
Simmerath	97,2 MHz	50 W/D
Stolberg	107,8 MHz	400 W/ND

II.

Die erforderliche Zulassung für die Veranstaltung eines Rahmenprogramms auf den unter I. genannten Frequenzen wird von der LfM auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 7 Absatz 1 LMG NRW). Gem. § 7 Absatz 2 LMG NRW hat der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

Für die Zulassung eines Rahmenprogramms gelten gem. § 56 Absatz 2 LMG NRW die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 4 ff. LMG NRW sowie hinsichtlich Programmanforderungen und Veranstalterpflichten die den Hörfunk betreffenden Vorschriften des Abschnitts V mit Ausnahme des § 36 Absatz 2, 3, 5 bis 7 und des Abschnitts VI Unterabschnitt 2 bis 4 des LMG NRW.

Der Antrag muss die notwendigen Angaben nach §§ 5 und 6 LMG NRW enthalten, insbesondere dass der Rahmenprogrammveranstalter wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, ein Rahmenprogramm, das den programmlichen Anforderungen des LMG NRW entspricht, zu veranstalten (§ 5 Absatz 2 Nr. 5 LMG NRW).

Des Weiteren wird auf das Vertragserfordernis nach § 56 Absatz 1 Satz 1 LMG NRW als Voraussetzung für die Lizenzerteilung hingewiesen.

Der Rahmenprogrammveranstalter muss sich gegenüber der LfM verpflichten, jeder Veranstaltergemeinschaft die Verbreitung des Rahmenprogramms zu gleichen Bedingungen anzubieten, § 56 Absatz 1 Satz 2 LMG NRW.

Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfM für die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet und die Übertragungskapazität für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt (§§ 56 Absatz 2 i. V. m. § 8 Absatz 1 LMG NRW).

Die Zulassung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Absatz 2 LMG NRW). Es gelten die Regelungen der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen – Gebührensatzung – in der jeweils geltenden Fassung.

Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

III.

Die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zulassung eines Rahmenprogramms im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 30. Juni 2010 und endet am 31. August 2010, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragsstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW entsprechend.

Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die Anträge können schriftlich unter dem Stichwort "Zulassung eines Rahmenprogramms in der Städteregion Aachen" an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) Postfach 10 34 43 40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) Zollhof 2 40221 Düsseldorf

abgegeben werden.